

Frau
Ulrike Höfken, MdB
Vorsitzende des Bundestagsausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Az
V3

Zeichen
Dr. Pr/Rt

Durchwahl
5230

Datum
20.05.2009

Vorab per E-Mail: elv-ausschuss@bundestag.de

Einführung eines Finanzmarktwächters als Konsequenz aus der Finanzkrise; Öffentliche Anhörung am 27. Mai 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt Bestrebungen zur Marktbeobachtung und Aufklärung im Finanzdienstleistungssektor. Sie sieht jedoch keine Notwendigkeit für die Einführung eines neuen „Finanzmarktwächters“. Mit dem Versicherungsombudsmann e. V. und dem Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung existieren im Versicherungssektor bereits Institutionen, die als Schlichtungsstellen Marktwächterfunktionen wahrnehmen. Dasselbe gilt für die Versicherungsaufsicht, der der Schutz der Versicherten obliegt. Die Aufsicht ist im Übrigen ebenfalls Beschwerdestelle für Versicherungsnehmer.

Von Bedeutung ist auch, dass mit dem erst jüngst umfassend reformierten Versicherungsvertragsrecht Eckpfeiler für eine ausreichende Information der Versicherten geschaffen worden sind. Im Mittelpunkt stehen dabei das Produktinformationsblatt, mit dem die Versicherten kurz und verständlich über das jeweilige Produkt vor Vertragsschluss informiert werden, sowie eine Beratungsdokumentation, die Aufschluss über das Beratungsgespräch gibt und dem Versicherungsnehmer im Falle einer möglichen Falschberatung eine Beweiserleichterung verschafft. Schließlich wird die Funktion einer Marktbeobachtung und Aufklärung auch von Verbraucherschutzorganisationen wahrgenommen.

Unsere ausführliche Stellungnahme ist beigefügt (**Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Wehling)



(Dr. Gause)

Anlage

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenbergh
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: p.praeve@gdv.de

www.gdv.de

Stellungnahme

**zum Vorschlag der Einführung eines Finanzmarktwächters als
Konsequenz aus der Finanzkrise**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5230
Fax: +49 30 2020-6232

60, avenue de Cortenbergh
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Bernhard Gause
Chefsyndikus

E-Mail: b.gause@gdv.de

Dr. Peter Präve
Syndikus

E-Mail: p.praeve@gdv.de

www.gdv.de

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt Bestrebungen zur Marktbeobachtung und Aufklärung im Finanzdienstleistungssektor. Sie sieht jedoch keine Notwendigkeit für die Einführung eines neuen „Finanzmarktwächters“. Mit dem Versicherungsombudsmann e. V. und dem Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung existieren im Versicherungssektor bereits Institutionen, die als Schlichtungsstellen Marktwächterfunktionen wahrnehmen. Dasselbe gilt für die Versicherungsaufsicht, der der Schutz der Versicherten obliegt. Die Aufsicht ist im Übrigen ebenfalls Beschwerdestelle für Versicherungsnehmer.

Von Bedeutung ist auch, dass mit dem erst jüngst umfassend reformierten Versicherungsvertragsrecht Eckpfeiler für eine ausreichende Information der Versicherten geschaffen worden sind. Im Mittelpunkt stehen dabei das Produktinformationsblatt, mit dem die Versicherten kurz und verständlich über das jeweilige Produkt vor Vertragsschluss informiert werden, sowie eine Beratungsdokumentation, die Aufschluss über das Beratungsgespräch gibt und dem Versicherungsnehmer im Falle einer möglichen Falschberatung eine Beweiserleichterung verschafft. Schließlich wird die Funktion einer Marktbeobachtung und Aufklärung auch von Verbraucherschutzorganisationen wahrgenommen.

1. Halten Sie die Einrichtung eines Finanzmarktwächters als eigenständigen Funktionsbereich und mit besonderen Rechten im Verhältnis zu anderen Verbraucherschutzinstitutionen für sinnvoll?

Im Versicherungssektor gibt es bereits verschiedene Institutionen, die jeweils Teilbereiche der dem Finanzmarktwächter zugedachten Funktionen erfüllen. Hinzuweisen ist zunächst auf die Schlichtungsstellen (Versicherungsombudsmann e. V. und Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung), die Ansprechpartner für die Versicherungsnehmer sind und Streitfälle schlichten.

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Seine institutionelle Unabhängigkeit von der Branche kommt besonders durch die Besetzung seines Beirats zum Ausdruck, dem je acht Vertreter von Versicherungsunternehmen, acht Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen, sowie weitere Vertreter der Aufsicht, aus der Wissenschaft und aller Bundestagsfraktionen angehören. Der Beirat hat wesentliche Kontroll-, Mitwirkungs- und Beratungsfunktionen (§ 12 Abs. 5 der Satzung). Zudem ist die Schlichtungsstelle von Beginn an Mitglied im grenzüberschreitenden Netz zur Behandlung von Beschwerden im Bereich der Finanzdienstleistungen (FIN-NET) der Europäischen Union. Diese Anerkennung erhalten nur Schlichtungsstellen, die die von der EU aufgestellten Grundsätze erfüllen. Dazu gehört, dass das Beschwerdeverfahren effizient und transparent gestaltet ist. Bis zu einer Höhe von 5000,- EUR kann der Versicherungsombudsmann für die Versicherungsunternehmen verbindliche Entscheidungen treffen. Der Versicherungsombudsmann hat seine Arbeit im Oktober 2001 aufgenommen, erhält jährlich über 15.000 Beschwerden und genießt allseits hohe Anerkennung¹.

Hinzu kommt, dass die BaFin im Versicherungssektor die Aufgabe hat, die Belange der Versicherten zu schützen. Die Anstalt hat sich demgemäß in der Vergangenheit selber stets als Verbraucherschutzstelle verstanden. Namentlich obliegt ihr eine umfassende Aufsicht über die Versicherungsunternehmen und dabei auch über die Produkte. So hat sie u. a. nicht nur auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, sondern auch auf die vertragsrechtlicher Vorschriften zu achten. Dazu zählen etwa Vorschriften des AGB-Rechts sowie des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Aufsicht verfügt im Falle von Verstößen gegen die Gesetze über eine umfassende Eingriffsbefugnis, die darauf zielt, derartige Missstände zu unterbinden.

¹ Siehe z. B. die anlässlich des Stabswechsels im Amt des Ombudsmanns im April 2008 gehaltenen Reden, insbesondere von Justizministerin Zypries. Alle Informationen unter www.versicherungsombudsmann.de. Auch der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung nimmt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherten und ihren Versicherungsunternehmen neutral und unabhängige Stellung, siehe www.pkv-ombudsmann.de.

Auch insofern besteht im Versicherungssektor kein Bedarf für die Einrichtung eines weiteren Finanzmarktwächters.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass mit dem erst jüngst umfassend reformierten Versicherungsvertragsrecht eine ausreichende Information für den Versicherungsnehmer verbürgt ist. So sind vor Vertragsschluss dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt und eine Beratungsdokumentation auszuhändigen. Mit dem Produktinformationsblatt wird der Versicherungsinteressierte kurz und prägnant über die wesentlichen Eigenschaften des Produkts informiert, so dass er hierauf basierend seine Vertragsentscheidung treffen kann. Mit der Beratungsdokumentation erhält der Versicherungsnehmer ein Dokument, das ihn befähigt, das Beratungsgespräch nachzuvollziehen. Mit dem Dokument ist zudem eine Beweiserleichterung für den Versicherungsnehmer verbunden, da er im Falle einer möglichen Falschberatung auf das Dokument rekurren kann.

Die Aufgabe eines Finanzmarktwächters wird heute schließlich von Verbraucherschutzorganisationen wahrgenommen, so dass es auch insofern der Einrichtung einer neuen Institution nicht bedarf. So beobachten bereits heute Verbraucherschutzorganisationen die Entwicklungen auf dem Markt und greifen bei Bedarf auch unmittelbar ein. Insbesondere ist dabei auf die Befugnisse von Verbraucherschutzorganisationen nach dem Unterlassungsklagengesetz zu verweisen, die es diesen Verbänden ermöglicht, bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze einzuschreiten. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen. Von dieser Kompetenz machen die Organisationen auch regelmäßig Gebrauch.

2. Ist eine Verbrauchereinrichtung in der Lage, verbindliche Analyse- und Bewertungssysteme für Anlageprodukte zu entwickeln und die Bewertungen gegebenenfalls für jedes Produkt wiederholt zu aktualisieren, um sie den geänderten Marktrisiken anzupassen?

Zur Entwicklung verbindlicher Analysen und Bewertungssysteme für Anlageprodukte dürften Verbrauchereinrichtungen nicht geeignet sein. Die hierfür notwendige Objektivität dürfte derartigen Einrichtungen schon deshalb fehlen, weil sie sich selber als Lobbyorganisationen für Verbraucherinteressen verstehen. Hinzu kommt, dass es hierfür besonders qualifizierter Mitarbeiter (auch mit aktuariellem Wissen) bedarf, über die Verbrauchereinrichtungen im Versicherungsbereich nicht in nennenswertem Umfang verfügen dürften. Eine fortlaufende Aktualisierung von Bewertungen dürfte schon deshalb schwierig sein, da auch dies entsprechend geschultes Personal voraussetzt. Demgemäß werden gegenwärtig derartige Analysen und Bewertungen von anderen Organisationen, etwa unabhängigen Institutionen wie Assekurata und Stiftung Warentest (Finanztest), wahrgenommen.

3. Ist die Arbeit als Schlichtungsstelle, die sowohl das Vertrauen der Finanzbranche als auch der Verbraucherseite haben müsste, mit den Funktionen als Lobbyeinrichtung (Marktbeobachtung, Risikobewertung) für Verbraucher vereinbar?

Die Arbeit als Lobbyorganisation sowie als unabhängige „Schlichtungsstelle“ ist miteinander unvereinbar. Eine Organisation, die sich wie Verbrauchereinrichtungen ausschließlich den Interessen der Verbraucher verschrieben hat, weist nicht das Maß an Objektivität auf, das für die Wahrnehmung entsprechend neutraler Funktionen notwendig ist. Im Versicherungssektor gibt es zudem bereits entsprechende Schlichtungsstellen (Versicherungsombudsmann e.V. und Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung), deren Unabhängigkeit festgeschrieben ist und die im Markt auch von Verbraucherschutzseite hohes Ansehen genießen.

4. Welche Mindestqualifikationen müssten Finanzwächter aufweisen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden?

Auf den Versicherungssektor bezogen sind hierfür Versicherungskenntnisse unerlässlich - basierend auf fundiertem juristischem, aktuariellem und betriebswirtschaftlichem Know-how. Über dieses Know-how verfügt namentlich die Versicherungsaufsicht, aber auch Ratingagenturen wie Assekurata. Nur auf dieser Basis ist es überhaupt möglich, professionell den Markt zu beobachten und Produkte verlässlich zu bewerten.

5. Welche Haftungsrisiken könnten für Finanzwächter aus den Aufgaben folgen, die ihnen übertragen werden sollen?

Für fehlerhafte Produktbewertungen würde ein „Finanzmarktwächter“ haften. Dabei ist zu beachten, dass der Versicherungssektor einen sensiblen Wirtschaftsbereich darstellt, der in hohem Maße auf Vertrauen fußt. Die mit einer fehlerhaften Bewertung verbundenen Vertrauenseinbußen können weitreichende Folgen für einzelne Unternehmen haben, so dass das Haftungsrisiko hier besonders groß ist.

6. Kann die dauerhafte Sachlichkeit und Neutralität des Finanzwächters gewährleistet werden, wenn dessen Finanzierung teilweise von den Unternehmen erfolgt?

Die Sachlichkeit und Neutralität eines „Finanzmarktwächters“ muss nicht zwingend durch eine (Teil)Finanzierung durch die Unternehmen gefährdet sein. So wird auch die Versicherungsaufsicht zu 100% von der beaufsichtigten Wirtschaft finanziert. Auch die Versicherungsombudsleute werden von der Versicherungswirtschaft bezahlt. Entscheidend ist es jedoch, in diesem Fall institutionelle Vorkehrungen dafür zu treffen, dass eine strikte Unabhängigkeit und Neutralität gewahrt sind. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungswirtschaft selber bereits mit der Finanzie-

rung der Aufsicht sowie der Ombudsleute einen bedeutsamen finanziellen Beitrag für entsprechende „Wächterfunktionen“ leistet.

7. Ist eine Einrichtung mit Berichtsauftrag an Aufsichtsbehörden, der Pflicht zur Erstellung von Statistiken und Bewertungssystemen noch im Sinne der heutigen Verbraucherzentralen unabhängig oder bereits Teil der Behördenstruktur?

Derartige Berichtsaufträge erscheinen nicht zielführend. Zum einen bestehen gegenüber der Versicherungsaufsicht selber bereits umfassende Berichts- und Meldepflichten der Unternehmen. Zum anderen ist es jedermann, also auch Verbraucherschutzorganisationen, unbenommen, entsprechende Beobachtungen an die zuständigen Behörden, also auch an die BaFin heranzutragen. Davon wird auch regelmäßig Gebrauch gemacht. Eine weitere Verrechtlichung entsprechender Aufträge erscheint vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich.

8. Welche Mängel gibt es nach Ihrer Ansicht in Deutschland und Europa bei der verbraucher-orientierten Aufsicht und Kontrolle vom Finanzmärkten und Finanzmarktprodukten/Finanzdienstleistungen (Geldanlagen, Kredite, Versicherungen)?

Anders als im Versicherungssektor obliegt der Aufsicht im übrigen Finanzdienstleistungssektor nicht die Aufgabe, die dortigen Kunden zu schützen. Insofern ist die Frage aufzuwerfen, inwieweit eine Angleichung der Aufsichtsrechte unter dem Gesichtspunkt einer entsprechenden Verbraucherschutzorientierung zielführend wäre.

9. Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher?

Die Versicherungsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt werden. Dabei ist Gegenstand der Aufsicht die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der versicherungsvertragsrechtlichen und der sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften. Darüber hinaus hat die Aufsicht darauf zu achten, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sichergestellt ist. Die Aufsicht verfügt im Falle von Verstößen gegen diese Ziele über eine umfassende Anordnungsbefugnis, die darauf abzielt, derartige Verstöße zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 81 Abs. 2 S. 1 VAG).

10. Gibt es eine deutsche oder europäische Behörde, die derart umgestaltet werden könnte, um im Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen zu handeln und effektiven Schutz zu gewährleisten?

Die Umgestaltung einer vorhandenen Behörde ist im Versicherungssektor nicht notwendig, da mit der BaFin, wie unter Frage Nr. 9 bereits ausgeführt, eine Behörde besteht, die mit einem entsprechenden gesetzlichen Auftrag ausgestattet ist. Hinzu treten die Ombudsmänner, die als Streit-schlichter fungieren. Ihre Funktion sollte gestärkt werden.

11. Welche Aufgaben sollte ein Finanzmarktwächter wahrnehmen?

Die Versicherungswirtschaft sieht keinen Bedarf für einen zusätzlichen „Finanzmarktwächter“. Insbesondere wäre unklar, wie eine Abgrenzung zur Arbeit der Verbraucherzentralen gezogen werden sollte.

12. Welche Befugnisse sollten bei einem Finanzmarktwächter angesiedelt sein und wie sollten diese konkret ausgestaltet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 11 verwiesen.

13. Welche Aufgaben und Befugnisse sollte der Finanzmarktwächter im Verhältnis zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder neu zu schaffenden Verbraucherschutzbehörden haben und wie kann deren verbraucherorientierte Zusammenarbeit ausgestaltet werden?

Die Frage macht das Dilemma deutlich, dass die Errichtung einer zusätzlichen Institution zwangsläufig Vorkehrungen mit sich bringen müsste, um eine Verzahnung mit vorhandenen Institutionen, namentlich mit der BaFin sicherzustellen. Dies würde letztlich zu einem Mehr an Bürokratie führen, ohne dass im Versicherungssektor, wie zu den anderen Fragen bereits ausgeführt, ein Bedarf für einen derartigen „Finanzmarktwächter“ ersichtlich wäre. Zu berücksichtigen ist zudem, dass, bezogen auf die BaFin, im Ergebnis überschneidende Kompetenzen die Folge sein dürften. In der Konsequenz bedeutet dies, dass u. U. ein und derselbe Sachverhalt zu unterschiedlichen Reaktionen und Eingriffen führen kann. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Einrichtung eines „Finanzmarktwächters“ als nicht zielführend.

14. Wie sollte nach Ihren Erfahrungen und Kenntnissen die Arbeit der Finanzmarktwächter finanziell abgesichert sein?

Die Antwort auf die Frage erübrigt sich, da die Versicherungswirtschaft einen Bedarf für einen derartigen „Finanzmarktwächter“ nicht sieht.

15. Sind Ihnen erfolgreiche internationale oder europäische Beispiele eines Finanzmarktwächters bekannt? Wenn ja, wie sind sie organisiert und mit welchen Pflichten und Rechten ausgestattet?

Derartige Beispiele sind der Versicherungswirtschaft nicht bekannt.

16. Ist europäisches Recht bei der Einführung eines Finanzmarktwächters zu beachten und wenn ja, welches?

Da der Versicherungsmarkt ein europäischer Binnenmarkt ist, sind insbesondere die Grundfreiheiten der Unternehmen zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass Vorkehrungen zu treffen sind, die eine angemessene Überwachung in- und ausländischer Unternehmen auf demselben Niveau sicherstellen. Derartige Vorkehrungen bestehen bei der BaFin basierend auf entsprechendem europäischem Richtlinienrecht. Auch hier zeigt sich erneut, dass die Einrichtung eines nationalen „Finanzmarktwächters“ auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen dürfte, da es – anders als für die Aufsicht – an entsprechendem europäischen Richtlinienrecht fehlt.

17. Sollte der Finanzmarktwächter aus Ihren Erfahrungen und Kenntnissen als Anlaufstelle für alle Verbraucherbeschwerden im Bereich Finanzdienstleistungen agieren?

Die Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle mag erwägenswert sein. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass es in der Vergangenheit zu Verwerfungen gekommen wäre, die Handlungsbedarf gebieten würden. Der Finanzdienstleistungssektor umfasst zudem sehr unterschiedliche Produkte und Anbieter, sodass eine derartige Stelle tatsächlich nur Anlaufstelle sein könnte, also als zusätzliche Stelle agieren würde. Der Kundengewinn dürfte sich dabei insbesondere unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege in Grenzen halten, vielmehr bestünde die Gefahr einer zusätzlichen Weiterleitungsbürokratie. Zudem sind Kosten für Vermittler und Produktgeber zu erwarten, da den Verbrauchern die Informationen über die Erreichbarkeit der einheitlichen Anlaufstelle zu geben wären. Der Verbraucher hätte hierdurch jedoch keinen Mehrwert, da er seine spezifische Beschwerdestelle in Versicherungsangelegenheiten bereits kennt. Befürwortet wird aber eine Verlinkung der jeweiligen Homepages der Beschwerdestellen im Internet.

18. Ist Ihnen das Beschwerdeverfahren des Super-complaints in Großbritannien bekannt? Wenn ja, wie funktioniert es und welche Wirkung hat es bisher im Interesse und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher entfaltet?

Hierzu liegen der deutschen Versicherungswirtschaft keine weiteren Erkenntnisse vor.

19. Befürworten Sie eine gemeinschaftliche Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden aller Finanzmarktakteure? Könnte der Finanzmarktwächter dafür zuständig sein oder wie sonst sollte die Schlichtungsstelle organisiert sein?

Es wird insofern auf die Antwort zu Frage Nr. 17 verwiesen. Zudem sei noch einmal herausgestellt, dass ein Bedarf für eine weitere Schlichtungs-

stelle im Hinblick auf die funktionierenden Ombudsstellen im Versicherungssektor nicht vorhanden ist.

20. Würden Sie die Einrichtung einer Finanzproduktzertifizierungsstelle begrüßen und wo würden sie diese ansiedeln?

Die Schaffung einer Finanzproduktzertifizierungsstelle wird abgelehnt. Sie dürfte im Versicherungssektor jedenfalls bereits mit dem Europarecht nicht vereinbar sein, da danach Genehmigungsvorbehalte für Versicherungsprodukte unzulässig sind. Eine Zertifizierung würde jedoch letztlich eine derartige Genehmigung bedeuten. Sie wäre auch nicht zielführend, da sie dazu führen müsste, dass, entgegen der Ausrichtung des Versicherungssektors auf einen europäischen Binnenmarkt, es zwangsläufig zu Verwerfungen kommen muss, da eine rein nationale Finanzproduktzertifizierungsstelle einen Fremdkörper bilden würde. Hinzu kommt, dass es keine objektive Produktbewertung gibt, sondern dass das Produkt für den individuellen Kunden passen muss. Was für den Einen gut ist, ist für den Anderen u. U. nicht empfehlenswert.

21. Welche strukturellen Defizite bestehen im Verbraucherschutz auf den Finanzmärkten und welche sollte ein Finanzmarktwächter vorrangig ausgleichen?

Derartige strukturelle Defizite bestehen im Versicherungssektor jedenfalls nicht. Es sei insbesondere darauf verwiesen, dass nicht zuletzt durch die umfassende Reformierung des Versicherungsvertrags- und Vermittlerrechts ein hohes Maß an Verbraucherschutz in Deutschland geschaffen worden ist. Auch die Finanzmarktkrise hat im Versicherungssektor zu keinen anderen negativen Erkenntnissen geführt.

22. In welcher Verantwortung steht die Kreditwirtschaft hinsichtlich eines besseren Verbraucherschutzes auf den Finanzmärkten?

Angesprochen ist die Kreditwirtschaft, so dass auf eine Antwort verzichtet wird.

23. Welche bestehenden Institutionen sind geeignet, die Funktion eines Finanzmarktwächters zu übernehmen?

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Ausführungen ist insbesondere auf die BaFin zu verweisen, die von Gesetzes wegen im Versicherungssektor bereits eine entsprechende Funktion wahrnimmt.

24. Mit welcher Personal- und Sachausstattung sollte ein Finanzmarktwächter mindestens starten?

Da die Versicherungswirtschaft keine Notwendigkeit für einen entsprechenden „Finanzmarktwächter“ sieht, ist eine dezidierte Stellungnahme

zur Personal- und Sachausstattung eines derartigen Finanzmarktwächters nicht veranlasst.

25. Welchen Beitrag kann Ihre Institution zur Einführung eines Finanzmarktwächters leisten und in welchem Umfang sind Kooperationsmöglichkeiten gegeben?

Wie bereits aufgeführt, leistet die Versicherungswirtschaft mit ihren Ombudsstellen, aber auch mit der Finanzierung der Aufsicht bereits umfassende Beiträge. Hinzu kommt, dass der GDV mit unverbindlichen Verbandsempfehlungen, insbesondere in Gestalt von Musterbedingungen, Orientierungshilfen für den Markt gibt. Zudem wird über das GDV-Informationszentrum „Klipp & Klar“ für Aufklärung Sorge getragen.

26. Welche gesetzlichen Grundlagen sehen Sie durch die Einrichtung eines Finanzmarktwächters berührt?

Es ist nochmals auf die gesetzliche Ausgestaltung der BaFin zu verweisen (vgl. Antwort auf Frage Nr. 1).

Berlin, den 20.05.2009